

# Öffentliche Bekanntmachung

## Beitragsordnung des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes

Die Beitragsordnung des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes wurde nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 12. Dezember 2025 gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wie folgt neu beschlossen.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Grundbeitrag eines Mitglieds für die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke pro ha (Flächenbeitrag) unterscheidet sich in vier Beitragsklassen:

Beitragsklasse	Beitragssatz je ha
1	28,95 €
2	50,67 €
3	72,38 €
4	91,10 €

Die jeweilige Beitragsklasse eines Grundstücks richtet sich nach der Karte (Verbandsgebiet des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes – Anlage 1 zur Satzung).

Die Zuordnung des Grundstücks erfolgt nach der überwiegend vorliegenden Bodenhauptgruppe (Bodenuntergruppen aus der amtlichen Karte des HLNUG). Es gilt folgende Einstufung:

Nummerierung der Bodenhauptgruppe	Bezeichnung	Beitragsklasse
1.1	Böden aus Niedermoortorf und Auensedimenten	4
2.1.1	Böden aus carbonathaltigen sandig-kiesigen Auensedimenten	1
2.1.3	Böden aus carbonathaltigen schluffig-lehmigen Auensedimenten	4
2.1.5	Böden aus carbonathaltigen tonigen Auensedimenten	3
2.2.1	Böden aus sandigen Hochflutsedimenten und/oder solimixtiven Deckschichten	1
2.2.2	Böden aus schluffig-lehmigen Hochflutsedimenten	4
2.2.3	Böden aus tonigen Hochflutsedimenten	3
8.2	Flächen starker anthropogener Überprägung und Gewässer	2

Mindestens hat ein Mitglied einen jährlichen Grundbeitrag von 5,00 Euro zu entrichten.

## § 2

### Beiträge für das Abführen der anfallenden Abwässer (ggf. Oberflächenwässer) in den Mitgliedskommunen

Die Beiträge für die Entwässerung umfassen die Aufwendungen zum Regulieren der Wasserbestände durch die Pumpwerke und für die Instandsetzung und Unterhaltung des Grabensystems sowie der Gebäude und Maschinen.

Maßgebende Größen für die Aufteilung des Jahresbetrages sind:

- 1) Gewässerlänge in km
- 2) Abflusswirksame Flächen in qm
- 3) Einleitung von gereinigtem Abwasser (ggf. Oberflächenwasser) in cbm

Größe	Gesamt	Stadt Riedstadt		Gemeinde Trebur		Stadt Groß-Gerau	
		Wert	Anteil	Wert	Anteil	Wert	Anteil
1) Gewässerlänge in km	90,80	30,40	33,48%	50,30	55,40%	10,10	11,12%
2) Abflusswirksame Fläche in ha	115,67	37,07	32,05%	52,20	45,13%	26,40	22,82%
3) Einleitung in cbm	260.000,00	0,00	0,00%	260.000,00	100,00%	0,00	0,00%
Gesamt % 1) - 3)			65,53%		200,52%		33,95%
Gesamt (gewichtet zu je 1/3)			21,84%		66,84%		11,32%
Jahresbetrag	294.400,00 €		64.305,05 €		196.781,73 €		33.313,22 €

## § 3

### Fälligkeit der Verbandsbeiträge

Verbandsbeiträge sind mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide ohne Abzug fällig, sofern der Bescheid nicht ein späteres Fälligkeitsdatum bestimmt.

## § 4

### Geltungszeitraum

Diese Beitragsordnung gilt vom 01.01.2026 bis 31.12.2027.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Trebur, 12.12.2025

gez. Engel, Verbandsvorsteher

gez. Jakobi, stellv. Verbandsvorsteher

Die vom Verbandsausschuss des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes am 12. Dezember 2025 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die Neufassung der Beitragsordnung wird beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 11. März 2026  
Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

(Will)  
Landrat